**Hinweis:** Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben eigenverantwortlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§3 DGUV Vorschrift 1) zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in Bezug auf die Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 abzuleiten und umzusetzen. Je nach Gefährdungslage z.B. durch regional hohe Inzidenzen, Ausbruchsgeschehen im Betrieb oder durch das Auftreten von kritischen Varianten des SARS-CoV-2 und abhängig von dem Infektionsrisiko bei der jeweiligen Tätigkeit, müssen die erforderlichen Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet werden. Diese Vorlage dient für Sie als Handlungshilfe für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und führt geeignete Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz auf.

**Bitte beachten Sie ergänzend dazu ggf. bundes- oder landesspezifische und / oder kommunale Regelungen und Vorgaben.**

| Einrichtung: Name: Datum: |
| --- |

| **Gefährdungen ermitteln** | **Gefährdungen beurteilen** | | **Maßnahmen festlegen/Bemerkungen** | **Maßnahmen durchführen** | | **Wirksamkeit überprüfen** | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Risiko-**  **einstufung** | **Schutzziele** | **Wer?** | **Bis wann?** | **Wann?** | **Ziel erreicht?** |
| Tröpfchen- / Schmier- /  Kontaktinfektion mit SARS-CoV-2 bei Personenkontakt | gering oder mittel (je nach Tätigkeitsbereich sowie  regionalem  Infektionsgeschehen) | Infektion und Übertragung des Virus  vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die  Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren | Arbeitsplatzgestaltung Einhaltung der Abstandsregel unterstützen:   * Möbel im Pausenraum ausreichend weit auseinanderstellen. * Hinweisschilder sowie Bodenmarkierungen in Bereichen mit Publikumsverkehr z. B. im Eingangsbereich und Leitungsbüro anbringen. * Transparente Abtrennungen z. B. an der Rezeption / Empfangstheke anbringen oder in Besprechungsbereichen aufstellen. * Personenansammlungen z. B. im Eingangsbereich, in Garderoben oder im Pausenraum vermeiden, z. B. durch gestaffelte Betreuungszeiten / Pausenzeiten.   **Lüftung und raumlufttechnische Anlagen (RLT)**   * Alle Räumlichkeiten unabhängig von der Witterung verstärkt und regelmäßig lüften, d.h. Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft. * Angemessene Aufsicht der Kinder bei geöffneten Fenstern gewährleisten (sofern Absturzgefahr). * Die CO2-Konzentration als Indikator zur Beurteilung der Raumluftqualität verwenden (Orientierungswert von 1.000 ppm sollte unterschritten werden). Die Konzentration mit Hilfe der CO2-App des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) berechnen oder mit Hilfe von CO2-Messgeräten oder einfachen CO2-Ampeln ermitteln. * Lüftungsintervalle festlegen (z. B. Leitungsbüro alle 60 min, Gruppenraum alle 20 min) und eine Lüftungsdauer im Sommer von 10 Minuten und im Winter von 3 min nicht unterschreiten. * Stoßlüften über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, wenn möglich Querlüftung. * Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sachgerecht betreiben, Instandhalten (z. B. reinigen, Filter wechseln) und während der Betriebs- und Arbeitszeiten nicht abschalten. * Bei RLT-Anlagen prüfen, ob diese  i) den Räumen einen ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen, so dass die Anforderungen an die CO2-Konzentration erfüllt werden,   ii) über geeignete Filter (H13 oder H14) oder  iii) über andere geeignete Einrichtungen zur Verringerung der Virenkonzentration verfügen   * Luftreiniger oder ähnliche Geräte nur ergänzend zur Fensterlüftung oder zum Betrieb von RLT-Anlagen einsetzen. * Betriebszeiten von RLT-Anlagen ggf. vor und nach der regulären Kita-Nutzungszeit verlängern.  Meetings  * Präsenzveranstaltungen wie z. B. Team- und sonstige Besprechungen unter Einhaltung von AHA-L durchführen. * Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen einsetzen.  Abstandsregel  * Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Beschäftigten und zu allen anderen erwachsenen Personen einhalten.  Bringen und Abholen der Kinder  * Eltern oder sonstige Begleitpersonen darauf hinweisen, den Mindestabstand von 1,5 m möglichst einzuhalten, in der Einrichtung mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.  Außengelände  * Wann immer möglich, die Kinder an der frischen Luft betreuen, z. B. durch intensivere Nutzung des Außengeländes.  Veranstaltungen  * Veranstaltungen mit externen Personen und mit größerem Personenaufkommen sowie Ausflüge nur unter Beachtung der in den Ländern bzw. in den jeweiligen Kommunen geltenden (allgemeinen) Regelungen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen planen und ausführen.   **Personaleinsatz**   * Abwägen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, in der Betreuung eingesetzt werden. * Information des BMAS in Bezug auf besonders schutzbedürftigen Beschäftigten beachten ([arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.pdf (bmas.de)](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.pdf?__blob=publicationFile&v=3))  Besondere Hygienemaßnahmen Hygieneschutzmaßnahmen konsequent anwenden und dazu unterweisen.   * Beschäftigte, Kinder und sonstige Personen darauf hinweisen, die Hände gründlich mit Flüssigseife für ca. 20 – 30 Sekunden zu waschen, wenn sie die Einrichtung für einen längeren Aufenthalt betreten. * Hände aus dem Gesicht fernhalten. * In ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten oder niesen, nicht in die Hand. Benutzte Taschentücher sofort in geschlossene Behältnisse entsorgen.   Verhaltensregeln wie z. B. das Händewaschen entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeiten und umsetzen. Insbesondere das Händewaschen mit den Kindern gründlich ausführen. Eine Händedesinfektion ist bei den Kindern nicht erforderlich!  Bemerkung: Bitte informieren Sie sich regelmäßig in Hinblick auf Hygienepläne bei den zuständigen Landesbehörden über mögliche spezielle Regelungen zur aktuellen Situation (z. B. Rahmenhygieneplan, Pandemiepläne etc.). Zutritt fremder Personen  * Betriebsfremde Personen zu den in der Einrichtung geltenden Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen unterweisen, soweit es sich nicht nur um Kurzzeitkontakte handelt.  Medizinische Gesichtsmasken (MNS) oder FFP2-Masken  * Den Beschäftigten werden vom Träger ausreichend MNS bzw. FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder vergleichbare Masken zur Verfügung gestellt. * Mund-Nase-Schutz (MNS) bzw. FFP2-Masken oder vergleichbare Masken tragen, wenn der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Beschäftigten oder anderen erwachsenen Personen nicht eingehalten werden kann. * Gesichtsschutzschilde sowie Klargesichtsmasken nicht als Ersatz für MNS bzw. FFP2-Masken oder vergleichbare Masken verwenden. * Masken bei Durchfeuchtung oder Kontamination wechseln.  Testangebot  * Tests als sinnvolle Ergänzung z.B. zur Vermeidung von Ausbrüchen den Beschäftigten anbieten  Arbeitsmedizinische Vorsorge  * Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte ermöglichen. Die Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie sich auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder persönlichen Disposition individuell betriebsärztlich beraten lassen können.  Unterweisungen  * Die Beschäftigten zu den besonderen Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2 unterweisen. Für die Kinder kindgerechte Unterweisungen durchführen. * In Bezug auf das An- und Ablegen der Masken fachkundig unterweisen. |  | ab  sofort bis auf Widerruf |  |  |
| Tröpfchen- / Schmier- /  Kontaktinfektion mit SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen, die spezifische Symptome aufweisen | hoch (je nach Tätigkeitsbereich) | Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren | Auftreten von Verdachtsfällen während der Betreuung  * Kinder oder Erwachsene mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion wie insbesondere Fieber, Husten, Atemnot müssen so schnell wie möglich von einer erziehungsberechtigten oder sonstigen befugten Person abgeholt werden bzw. die Einrichtung verlassen lassen. * Für den Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen in der Einrichtung müssen die landesspezifischen Regelungen und die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes sowie die landesspezifischen Regelungen für den Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen in der Einrichtung befolgen |  | ab  sofort bis auf Widerruf |  |  |
| Ängste vor einer Infektion und  besondere  psychische  Belastungen durch die Ausnahmesituation | mittel - hoch | individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten | Organisatorische / Personenbezogene Maßnahmen  * Kontinuierlich über die aktuelle Situation und Maßnahmen informieren. * Offen und aktiv kommunizieren. * Kollegialen Austausch fördern. * Ist die Einrichtung von COVID 19-Fällen betroffen, kann es ggf. zu psychisch, belastenden Situationen kommen. Beschäftigte, Eltern, Kindern aktiv und kontinuierlich über die Situation und die Maßnahmen informieren. Regelmäßig Gespräche zwischen Führungskräften und Beschäftigten, ggf. auch Eltern sowie Kindern anbieten. * Beschäftigten Unterstützung anbieten z. B. in Form von Supervision oder Teamgesprächen. * Treten bei Beschäftigten psychische Belastungsreaktionen durch extreme Ereignisse (z. B. Todesfall, schwerer Verlauf bei einem Kollegen, einer Kollegin oder einem Kind) auf, sollte dieses Ereignis als Arbeitsunfall beim zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. * Unterstützungsangebote und Informationen der Unfallversicherungsträger nutzen. |  | ab  sofort bis auf Widerruf |  |  |